



Allgemeinverfügung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft über die Bekämpfung der Schmierlaus *Pseudococcus comstocki*

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), Art. 45;

eingesehen Artikel 29 und folgende der kantonalen Weisung über den Pflanzenschutz vom 12. März 2020;

erwägend

- das Vorkommen der Schmierlaus *P. comstocki* im Mittelwallis und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbussen für den Obstbau in den Jahren 2018 und 2019;
- das grosse Vermehrungspotenzial dieser Art und ihre Fähigkeit, sich unter der Rinde zu verstecken, wodurch sie für Pflanzenschutzmittel kaum erreichbar ist und was die Koordinierung des Monitorings und der Bekämpfungsmassnahmen erfordert;
- die Notwendigkeit, ihre Ausbreitung auf andere Obstanbaugebiete im Kanton oder auf den Weinberg zu vermeiden, wo sie auch virale Krankheiten übertragen könnte;
- die nachfolgend beschriebenen Massnahmen zur Verringerung der Schäden im Vorfeld der Umsetzung einer biologischen oder biotechnischen Bekämpfungsmethode, um diesen Schädling langfristig kontrollieren zu können,

verfügt

die Dienststelle für Landwirtschaft

1. für 2020 einen Bekämpfungspereimeter auf der Grundlage der Monitorings 2019 festzulegen, der auf der beigelegten Karte eingezeichnet ist und integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung ist
 - er befindet sich auf Teilen des Gebietes der Gemeinden Nendaz, Riddes, Ardon, Chamoson, Saillon und Saxon;
 - die kontrollierten und als befallen befundenen Parzellen werden erfasst und sind auf der Website der IFELV, Rubrik Pro, abrufbar.
2. obligatorische Behandlungen der Obstkulturen im Bekämpfungspereimeter anzuordnen
 - auf den 2019 befallenen Parzellen muss mindestens eine Insektizid-Behandlung der frühen Stadien (Larven) beider Generationen von *P. comstocki* durchgeführt werden;
 - die durch die Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 7. Februar 2020 speziell gegen diesen Organismus zugelassenen Pflanzenschutzmittel Spirotetramat, Acetamiprid und Paraffinöl sind vorrangig zu verwenden;
 - gegebenenfalls können Wirkstoffe eingesetzt werden, die für die Bekämpfung anderer Schädlinge in der gleichen Zeitspanne zugelassen sind und teilweise auch gegen *P. comstocki* wirksam sind;
 - um die Gefahr einer Resistenz des Schädlings zu vermeiden, ist gegen *P. comstocki* nur eine Anwendung pro Saison und pro Produkt zulässig;
 - der Anwendungszeitpunkt wird pro Obstsorte gemäss den Empfehlungen der Pflanzenschutzmitteilungen oder durch die Überwachung des Austritts von Schmierläusen aus ihren Winterquartieren mit Hilfe von Klebeband bestimmt, das auf den betroffenen Parzellen um die Zweige gelegt wird;
 - in den Birnenanlagen mit Bäumen, die von einer watteähnlichen Substanz (Schutzhülle der Schmierlaus) überzogen sind, ist es unerlässlich, vorher BNA Pro (im Stadium B) oder Paraffinöl + 1,5 kg Kupfermetall (im Stadium C-D) anzuwenden;
 - es wird nicht empfohlen, Parzellen zu behandeln, auf denen der Schädling bei der Ernte 2019 nicht oder sehr selten beobachtet wurde, solange kein Befall der Triebe

- nachgewiesen wird;
- während der Ernte befallene Belüftungskisten oder andere Behälter können nicht mehr benutzt werden und dürfen den Bekämpfungssperimeter nicht verlassen ohne vorher von allen Schmierläusen gereinigt zu werden, es sei denn, sie werden mit einem gedeckten Lastwagen oder Anhänger zu einem anerkannten Waschzentrum transportiert; in letzterem Fall müssen sie auch nach dem Waschen in den Bekämpfungssperimeter zurückkehren,
 - falls durch die Schmierlaus befallene Bäume geschnitten werden, muss das Holz im Bekämpfungssperimeter bleiben. Für den Transport innerhalb des Bekämpfungssperimeters ist ein mit einer Abdeckplane ausgestattetes Fahrzeug zu benutzen.
3. die Überwachung aller Kulturen ausserhalb des Bekämpfungssperimeters festzulegen
- alle Eigentümer oder Bewirtschafter von Apfel-, Birnen-, Quitten-, Zwetschgen-, Aprikosenanlagen und Rebstöcken sind verpflichtet, die Überwachung ihrer Parzellen und die Überprüfung der zugeteilten Erntekisten sicherzustellen;
 - ein Verdacht oder die Feststellung des Auftretens von *P. comstocki* ist bei Obstkulturen und Zierpflanzen dem kantonalen Amt für Obst- und Gemüsebau und für Reben dem kantonalen Weinbauamt unverzüglich zu melden;
 - nach einer Prüfung vor Ort und in der Umgebung werden den betroffenen Personen die durchzuführenden Eliminierungs- und Bekämpfungsmassnahmen schriftlich mitgeteilt.

Die zuständige kantonale Behörde kommuniziert die vorliegenden Massnahmen in angemessener Weise und informiert die Gemeindebehörden und betroffenen Fachleute darüber.

Die zuständige kantonale Behörde kann jederzeit Informationen zu den von den Produzenten in den Kulturen durchgeführten Pflanzenschutzmassnahmen verlangen, die diese einzureichen haben.

Laut Art. 106 Abs. 2 kLwG und in Anbetracht des vorliegenden übergeordneten öffentlichen Interesses haben allfällige Beschwerden keine aufschiebende Wirkung, da diese Verfügung sofort vollstreckbar ist.

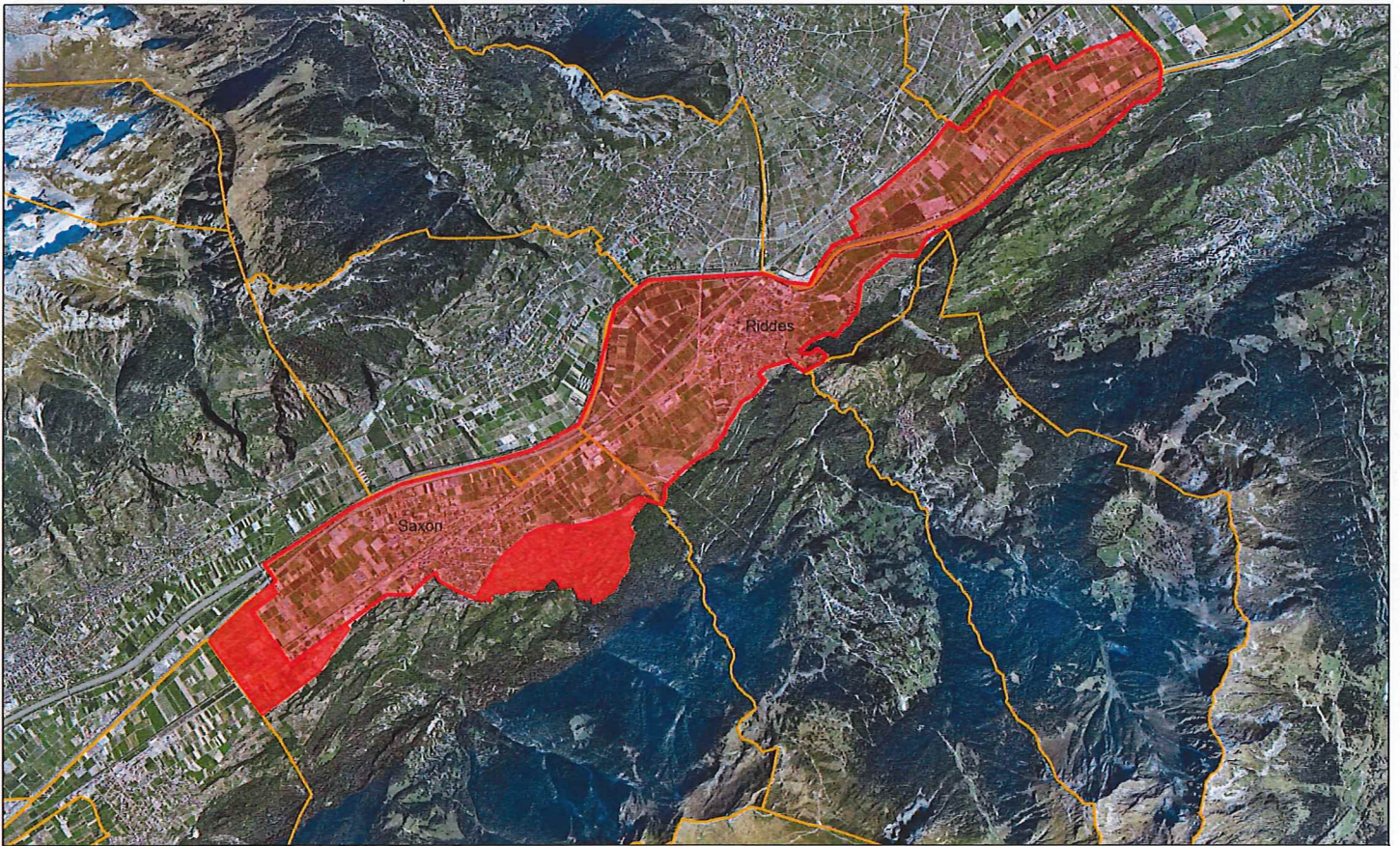
Rechtsmittel

Die vorliegende Verfügung kann angefochten werden, indem innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft, PF 437, 1951 Sitten, Einsprache erhoben wird (Art. 103 kLwG und Art. 34a des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 - VVRG). Die in zweifacher Ausführung eingereichte Einsprache muss Schlussfolgerungen, Gründe und Beweismittel enthalten und vom Gegner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Im Anhang befinden sich die angefochtene Verfügung, die als Beweismittel dargelegten Dokumente sowie eine allfällige Vollmacht.

Datum Sitten, den 24.3.2020

Gérald Dayer
Dienstchef

Anhang Karte obligatorischer Bekämpfungssperimeter gemäss Punkt 1.



Périmètre de lutte obligatoire 2020

Echelle 1:40'000
Créé par Invité
Date d'impression 25.02.2020



 Périmètre 2019
 Extension 2020

